Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/162 (neu)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5047/66

Bonn, den 21. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den geänderten Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung von Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 hinsichtlich Orangen

und den geänderten Entwurf für

eine Entschließung des Rats betreffend die Finanzierung der Subventionen für die Apfelsinenerzeuger.

Der genannte geänderte Vorschlag für eine Verordnung des Rats sowie der geänderte Entwurf für eine Entschließung des Rats sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 12. Januar 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden. In diesem Schreiben hat die Kommission zur Begründung ihrer Vorlage folgendes ausgeführt:

„Die Kommission war der Auffassung, daß bei Einführung eines Systems von Subventionen bei der Erzeugung, wie es in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehen ist, eine gewisse Frist zum Erlaß der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

erforderlich ist; inzwischen sollen durch diese Änderung ihres Vorschlages bestimmte Auswirkungen der Herabsetzung des Referenzpreises durch die Bewilligung von Subventionen bei der Ausfuhr ausgeglichen werden."

Der ursprüngliche Vorschlag ist mit Schreiben vom 13. Januar 1966 — II/1 — 68070 — 5047/66 — übermittelt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Änderung von Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 hinsichtlich Orangen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), geändert durch Verordnung Nr. 65/65/EWG [2]), sieht die Festsetzung von Referenzpreisen und für den Fall, daß die Einfuhrpreise für die aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse diese Referenzpreise unterschreiten, die Erhebung von Ausgleichsabgaben vor.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Einfuhren von Orangen könnte wegen der besonderen Verhältnisse auf dem Orangenmarkt der Gemeinschaft, die vor allem durch den hohen Anteil der Drittländereinfuhren an der Deckung des Gesamtbedarfs der Gemeinschaft und durch ein nicht weniger spürbares Preisgefälle zwischen der Gemeinschaft und dem Weltmarkt bestimmt werden, zu einem gewissen Anstieg der Verbraucherpreise für Orangen führen.

Ein solcher Anstieg der Verbraucherpreise ist nach Möglichkeit zu vermeiden; andererseits sind den Erzeugern der Gemeinschaft weiterhin die Erlöse zu gewährleisten, die ihnen durch den sich aus der Einhaltung des Referenzpreises ergebenden Schutz gesichert waren.

Dies läßt sich durch eine Verringerung der Referenzpreise erreichen, die durch die Gewährung von Subventionen an die Orangenerzeuger der Gemeinschaft ausgeglichen wird.

Die Inkraftsetzung eines Systems von Subventionen bei der Erzeugung erfordert eine gewisse Frist zum Erlaß der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen; inzwischen sollten bestimmte Auswirkungen der Herabsetzung des Referenzpreises durch die Bewilligung von Subventionen bei der Ausfuhr ausgeglichen werden —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 86 vom 20. Mai 1965, S. 1458/65

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung Nr. 65/65/EWG, wird durch folgende Absätze ergänzt:

„3. Abweichend von Absatz 2 wird zur Berechnung der Abgabe bei der Einfuhr von Süßorangen (Tarifnr. ex 08.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs) der Referenzpreis um 15 v. H. verringert. Zur Berechnung in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Subvention wird jedoch die Abgabe, die ohne diese Ausnahmeregelung anwendbar wäre, nach Maßgabe von Absatz 2 bestimmt.

4. Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Süßorangenerzeugern für die im Laufe eines jeden Erntejahres auf den Markt der Gemeinschaft gebrachten Mengen eine Subvention.

Der Gesamtbetrag dieser Subvention entspricht der Summe aus den Einzelbeträgen, die in der Weise errechnet werden, daß für jeden Zeitraum, in dem gemäß Absatz 2 eine Abgabe anzuwenden gewesen wäre, diese theoretische Abgabe abzüglich der tatsächlich angewandten Abgabe mit den in diesem Zeitraum auf den Markt der Gemeinschaft gebrachten Mengen aus der Gemeinschaftserzeugung multipliziert wird. Diese Mengen werden pauschal an Hand der normalen Staffelung der Vermarktung auf Grund der Feststellungen während der vorhergehenden Erntejahre und an Hand der während des laufenden Erntejahres auf den Markt gebrachten Ernte bestimmt.

Für die Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für die kommenden Erntejahre werden die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Preise, die während eines Zeitraums festgestellt wurden, in dem gemäß Absatz 2 eine Abgabe anzuwenden gewesen wäre, um einen Betrag in Höhe dieser theoretischen und gegebenenfalls um die angewandte Abgabe verringerten Abgabe erhöht.

Die Einzelheiten für die Anwendung dieses Absatzes und namentlich die bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Subvention zugrunde zu legenden Mengen werden nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

5. Die Bestimmungen von Absatz 4 sind während des Erntejahres 1965/66 nicht anwendbar. Während dieses Erntejahres gewähren die Erzeugermitgliedstaaten den Apfelsinen-Exporteuren der Gemeinschaft einen Zuschuß für die nach den übrigen Mit-

gliedstaaten ausgeführten Mengen während eines Zeitraums, für den eine Abgabe hätte erhoben werden müssen.

Der Zuschuß entspricht je Einheit des Erzeugnisses der während dieses Zeitraums anwendbaren theoretischen Abgabe, gegebenenfalls vermindert um die tatsächlich angewendete Abgabe.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 13 festgelegt.

Falls die zur Durchführung von Absatz 4 erforderlichen Bestimmungen für das Erntejahr 1966/67 nicht getroffen werden konnten, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes für dieses Erntejahr verlängern."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Geänderter Entwurf einer Entschließung des Rats betreffend die Finanzierung der Subventionen für die Apfelsinenerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr.   des Rats zur Änderung von Artikel 11 der Verordnung Nr. 23 hinsichtlich der Apfelsinen ist eine Subventionsregelung eingeführt worden, durch die mögliche Erlöseinbußen infolge der Verringerung des Referenzpreises für die Berechnung der Ausgleichsabgabe für Einfuhren aus dritten Ländern ausgeglichen werden sollen, die für die Apfelsinenerzeuger als definitiv und für die Ausfuhr als vorübergehend und abweichend gilt.

Diese im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation nach Gemeinschaftsregeln durchgeführten Maßnahmen sind für die Mitgliedstaaten obligatorisch und müssen daher unter die gemeinschaftliche Finanzierung fallen.

Da sich die Verringerung des Referenzpreises auf die gesamte Gemeinschaft auswirkt, ist es gerechtfertigt, daß diese die Ausgaben in vollem Umfang übernimmt —

BESCHLIESST,

— daß die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die in Artikel 11 Absatz 4 und 5 der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen obligatorischen Maßnahmen für eine Finanzierung durch den EAGFL in Betracht kommen;

— daß die nach vorstehendem Absatz für eine Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben in vollem Umfang vom EAGFL finanziert werden,

und fordert die Kommission auf, ihm zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten.